

Beschluss

AZ: BSchK/012/2019/B

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Anfechtung von Beschlüssen

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 15. April 2019 im Umlaufverfahren beschlossen:

Den Beteiligten werden die nachstehenden Hinweise zur Sach- und Rechtslage gegeben. Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. dem Antragsteller und Beschwerdeführer zur Rücknahme des Antrags bzw. der Beschwerde bis zum 3. Mai 2019 – eingehend - gegeben. Beweismittel sind innerhalb dieser Frist vorzulegen.

1. Es bestehen schon Zweifel, ob überhaupt ein wirksamer Schiedsantrag gestellt und eine wirksame Beschwerde erhoben wurde.
 - a) Weder im ersten Rechtszug, noch im Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller bisher Beschlüsse des Kreisvorstands über die Stellung des Schiedsantrags bzw. über die Einlegung der Beschwerde vorgelegt. In *Parteiausschlussverfahren*, die von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände betrieben werden, verlangt die Bundesschiedskommission in ständiger Spruchpraxis den Nachweis einer Beschlussfassung des antragstellenden Organs. Zwar besteht eine entsprechende Spruchpraxis der Bundesschiedskommission bei der *Anfechtung von Beschlüssen* – soweit erkennbar – bisher nicht. Es spricht aber einiges dafür, dass die Einleitung von Schiedsverfahren durch ein Organ der Partei oder eines ihrer Gebietsverbände nicht zu den laufenden Geschäften gehört, über die von einzelnen Organmitgliedern – seien sie auch vertretungsberechtigt – allein entschieden werden können. Daher neigt die Bundesschiedskommission dazu, auch in anderen Fällen als in *Parteiausschlussverfahren* eine Beschlussfassung durch das antragstellende bzw. ein Rechtsmittel einlegende Organ und deren Nachweis zu fordern.
 - b) Hinzu kommt vorliegend, dass sowohl die Antragsschrift wie auch die Beschwerdeschrift nicht von einem zur Vertretung des Kreisverbands originär Berechtigten unterschrieben wurden. Wenn – wovon die Bundesschiedskommission bisher ausgeht – eine eigenständige satzungsrechtliche Regelung des Kreisverbands nicht besteht, bestimmt sich das Vertretungsrecht nach § 20 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Bundessatzung (BS). Danach sind die Kreisvorsitzenden (in der Diktion des Kreisverbands „Kreissprecherin“ und „Kreissprecher“) zur Vertretung des Kreisverbands berechtigt. Zu diesem Personenkreis gehört der Unterzeichner der Antrags- und der Beschwerdeschrift nicht. Es hätte einer Bevollmächtigung bedurft, die nachzuweisen wäre.

2. Auch, wenn diese Zweifel ausgeräumt werden könnten, bestünden Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerde.
 - a) Der angegriffene Beschluss wurde nach Angaben des Antragstellers am 13. Oktober 2018 gefasst. Die Antragschrift ist bei der Landesschiedskommission am 28. November 2018 eingegangen. Danach könnte die Antragsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses (§ 7 Abs. 3 der Schiedsordnung) versäumt sein. Jedenfalls werden die Verfahrensbeteiligten zu Form und Zeitpunkt der Bekanntgabe substantiiert vorzutragen haben.
 - b) Hingegen dürfte die Beschwerdefrist gewahrt sein, denn die erstinstanzliche Entscheidung vom 1. Dezember 2018 wurde dem Antragsteller erst am 22. Februar 2019 mit Einwurfs-Einschreiben zugestellt.

3. Selbst wenn sich der Schiedsantrag und die Beschwerde als zulässig erweisen sollten, dürften sie doch unbegründet sein.
 - a) Zunächst bestehen Zweifel, ob der Antragsteller durch die angegriffenen Beschlüsse des Landesvorstands beschwert ist. Angegriffen wird eine Geschäftsordnung des Landesvorstands. Geschäftsordnungen unterscheiden sich von Satzungen dadurch, dass sie die inneren Angelegenheiten eines Organs der Partei regeln. Recht und Pflichten Dritter, insbesondere von Nichtmitgliedern des Organs, von anderen Organen oder Gebietsverbänden der Partei vermögen durch Geschäftsordnung nicht begründet zu werden.
- *BSchK – Beschluss v. 22.09.2018 – Az. BSchK/19/2018/B – Abschn. IV* -
Selbst wenn es also zutreffen sollte, dass nach der vor dem angegriffenen Beschluss geltenden Fassung der Geschäftsordnung des Landesvorstands die Kreisvorstände zu dessen Sitzungen einzuladen waren, so entfaltete dieser Regelung lediglich eine Bindungswirkung innerhalb des Landesvorstands. Eine Rechtsposition der Kreisvorstände wurde dadurch nicht begründet und konnte folglich durch den Änderungsbeschluss auch nicht vernichtet werden.
 - b) Zutreffend ist auch die Auffassung der Landesschiedskommission, dass Beschlüsse nur dann mit Erfolg angefochten können, wenn sie sich als rechtswidrig, namentlich als satzungswidrig erweisen.
Der Antragsteller räumt in der Beschwerdeschrift selbst ein, dass kein Widerspruch des angegriffenen Beschlusses zu dem Wortlaut der Satzung vorliegt. Er trägt vor, dass der Beschluss im Widerspruch zur Präambel und zum „Geist“ der Satzung stünde. Dabei beruft er sich insbesondere auf die in der Programmatik der Partei enthaltene Forderung nach Demokratisierung der Gesellschaft.
Es kann hier offenbleiben, inwieweit programmatische Erklärungen der Partei auf ihre innere Ordnung und die Auslegung und Anwendung ihres Satzungsrechts ausstrahlen. Eine Rechtspflicht der Vorstände der Partei, die Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände zu ihren Sitzungen einzuladen, dürfte daraus jedenfalls nicht herzuleiten sein. Auch die dem Landesvorstand obliegende satzungsrechtliche Pflicht, die Kreisverbände zu unterstützen und deren Arbeit zu koordinieren (§ 18 Abs. 2 lit. 3 der Landessatzung NRW – LS -) kann der Landesvorstand in vielfältiger Form erfüllen. Dazu können *auch* gemeinsame Sitzungen mit den Kreisvorständen gehören. Eine Rechtspflicht des Landesvorstands, die Kreisvorstände zu jeder seiner Sitzungen einzuladen, folgt daraus aber nicht. Im Übrigen eröffnet die Regelung, wonach die Organe der Partei grundsätzlich parteiöffentlich tagen (§ 28 Abs. 1 BS, § 28 Abs. 1 LS) und Gäste dort Rederecht erhalten können (§ 28 Abs. 2 BS, § 28 Abs. 1 LS) auch Nichtmitgliedern des Landesvorstands weitgehende Teilhaberechte, die auch

der Verwirklichung innerparteilicher Demokratie und der Transparenz der Beratungs- und Entscheidungsprozesse zu dienen geeignet sind.

4. Im Hinblick darauf, dass sich die Beschwerde, selbst wenn die Bedenken gegen die Zulässigkeit ausgeräumt werden könnten, als unbegründet erweisen dürfte, sollte der Antragsteller ernstlich erwägen, sie zurückzunehmen. Selbst der ursprüngliche Schiedsantrag kann auch im Beschwerdeverfahren noch zurückgenommen werden.

Die Entscheidung erging einstimmig.